



Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht
Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

Vereinsrecht **Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen**
Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Konstanz/Zürich/Vaduz
www.wagner-vereinsrecht.com

(22) Eine Meldung und seine Geschichte

„Schriftliche Beschlussfassung soll vereinfacht werden“, so der IWW VereinsBrief, Ausgabe 04/2024, Seite 2:

„Mit dem neuen Bürokratieentlastungsgesetz soll die schriftliche Beschlussfassung im Verein vereinfacht werden. Dazu soll § 32 Abs. 3 BGB geändert werden. § 32 Abs. 3 BGB regelt bisher, dass ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Schriftlich bedeutet die Schriftform nach § 126 bzw. § 126a BGB – mit eigenhändiger Unterschrift oder qualifizierter elektronischer Signatur. Diese Schriftform soll durch die Textform ersetzt werden. Damit ist ein solcher Beschluss z.B. auch per E-Mail möglich. Am erforderlichen Quorum ändert sich aber nichts. Der Beschluss muss also einstimmig erfolgen, und es müssen alle Mitglieder zustimmen (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz, Referentenentwurf vom 11.01.2024; Abruf-Nr. 239192).

PRAXISTIPP | Die gleiche Vereinfachung sieht der Gesetzentwurf für die Änderung des Satzungszwecks vor. Bisher konnten Mitglieder, die bei der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht anwesend waren, ihre Zustimmung schriftlich geben. Auch hier ist künftig die einfache Textform möglich.“

Lassen wir es uns auf der Zunge zergehen: „...wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung (...) schriftlich erklären...“. Wie groß darf ein Verein sein, damit *alle* Mitglieder...? Mehr als drei? Zehn? Vereinsgrößen in drei- oder vierstelliger Höhe können nicht gemeint sein, oder?

Es kommt aber bei genauerem Hinsehen noch besser: Diese, an sich bereits unsinnige Schriftform soll nun durch die Textform ersetzt werden. Lieber Gesetzgeber: Nicht die Schriftform ist das Problem, sondern der Regelungsinhalt „Einstimmigkeitserfordernis“ und das aller Mitglieder! Außer Hohn und Spott ist dies keine Nachricht wert.

ooOoo

Unsere Online-WEBINARE

Thema: **Vorstandsarbeit im Verein: Rechtliche Grundlagen**

Datum: Mi., 12.06. 18:00 bis 19:30 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/4136799686410392919>

Thema: **„Oben und unten“ – Kooperation im Gesamtverein**

Datum: Mi., 19.06. 09:30 bis 11:00 Uhr

Anmeldung unter: <https://attendee.gotowebinar.com/register/3358877620206042970>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

Praxistipp

Vereinsrecht ist so vielfältig wie die Vereinslandschaft. Insbesondere wächst die **Anzahl der Vereine** langsam aber stetig: Der Bericht „Geschäftsentwicklung der Amtsgerichte“ liegt nun (endlich) per 31.12.2022 vor und weist zu diesem Datum **618.515 eingetragene Vereine** aus (2021: 615.515; 2020: 613.594).

Die Anzahl der nichteingetragenen Vereine muß immer noch geschätzt werden.

Auch bei mieser Gesetzgebung: Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

Bücher

Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022,
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen:

https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAUIVenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQAvD_BwE

Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <03.06.2024>

Gesellschaftsrecht
Vereins- und Verbandsrecht